



# WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends. — Bezugspreis halbjährlich 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhnlichem Umfange 30 Pf., stärkere entsprechend teurer. Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 31

Berlin den 31. Juli 1909

IV. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

## Die private Bautätigkeit in Stadt und Land

Vortrag, gehalten im Architekten-Verein zu Berlin

vom  
Landbauinspektor O. Kloppe

Meine Herren! In Ihrer aller Hand befindet sich die Denkschrift, die unser Verband auf der Grundlage der Äußerungen der Einzelvereine zusammengestellt hat über die Frage: Wie kann Einfluß gewonnen werden auf die künstlerische Ausgestaltung privater Bauten in Stadt und Land? Diese Denkschrift soll die Anregung bilden für die weitere Tätigkeit der Einzelvereine auf diesem Gebiet und ist mir heute die Aufgabe zuteil geworden, die wesentlichsten Gesichtspunkte zu dieser Frage nochmals im Zusammenhange vorzutragen, um die Mitarbeit unseres Vereins bei dieser wichtigen Aufgabe einzuleiten.

Die Erkenntnis von dem Tiefstande der Hauptmasse unserer heutigen Bauproduktion ist in letzter Zeit in immer weitere Kreise getragen worden. Dabei wurde die Anschauung stets allgemeiner, daß neben der stilistischen Entwicklung des 19. Jahrhunderts es vor allem seine wirtschaftlichen Verhältnisse waren, in denen die Gründe hierfür zu suchen sind. Griechischer Klassizismus, wie mittelalterliche Romantik haben, einzig in der Verleugnung der uns heute wieder so nahe stehenden Kunst des 18. Jahrhunderts, die bis dahin einheitliche traditionelle Entwicklung unterbrochen und so den grenzenlosen Formalismus des letzten Menschenalters des verflochtenen Jahrhunderts eingeleitet. Der vollständige Umschwung auf wirtschaftlichem Gebiete räumte mit den alten Schaffensbedingungen gründlich auf und brachte den größten Teil der Baubetätigung in die Hand eines wirtschaftlich unselbständigen und ästhetisch vollständig urteilslosen Unternehmertums, hinter dem die rücksichtslose Macht des Spekulationskapitals steht. Beide Entwicklungen stehen in so unmittelbarer Beziehung, daß unser Kampf gegen die bauliche Verunstaltung von Stadt und Land vergeblich ist, wenn wir ihn nicht gemeinsam führen mit der Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswüchse unserer Zeit. Auf beiden Gebieten sind heute eifrige Bestrebungen im Gange, wieder in gesunde Bahnen einzulenken, wobei, nachdem die Hochflut liberaler Anschauungen vorüber, die Staatsgewalt zur Abhilfe angerufen wird. Der Gesetzgeber soll die Macht der Idee unterstützen.

Es ist dies ein Standpunkt, der nach wie vor zahlreiche Gegner hat, aber doch bereits nicht unbeträchtliche Erfolge aufweisen kann. Uns beschäftigen heute nur die Vorgänge in dieser Richtung auf baulichem Gebiet und dürfte es erwünscht sein, um uns das Wesen der heutigen Rechtslage klar zu machen, kurz auf die Entwicklung der Rechtsgrundlagen und Rechtsanschauungen in dieser Hinsicht einzugehen. Die Grundlagen des Baurechts für Preußen bildet bekanntlich das allgemeine Landrecht. Dies

hat alle wünschenswerten Vorzüge eines guten Gesetzes, nämlich in seinen Bestimmungen so allgemeiner Natur zu sein, daß eine spätere Zeit stets in der Lage ist, für ihre fortgeschritteneren Bedürfnisse das Nötige hineinzuzupassen, denn alle Gesetzeswirkung muß sich schließlich in ihr Gegenteil verkehren, wenn sie nicht von einer auf der Höhe der Zeitanschauung stehenden Rechtsprechung getragen wird. So hätten die das Baurecht betreffenden Paragraphen des Allgemeinen Landrechts eine vollständig genügende Handhabe zum Schutze unserer neuesten Bestrebungen auch ohne neue Gesetzgebung geboten, wenn sich das auslogende Richterkollegium so schnell den neuen Verhältnissen hätte anpassen wollen, wie es der Landtag in so erfreulicher Weise getan hat. Das Gesagte erhellt, wenn wir das verschiedene Schicksal vergleichen, welches die grundlegenden Paragraphen hinsichtlich der baulichen Ausnutzung des Grund und Bodens einerseits und hinsichtlich ästhetischer Rücksichten andererseits erfahren haben. Die betreffenden Paragraphen lauten: § 65. „In der Regel ist jeder Eigentümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder seine Gebäude zu verändern wohl befugt.“ Dieser Paragraph setzt also zunächst allgemeine Baufreiheit fest, und zwar doch selbstverständlich unter dem Gesichtspunkt: gleiches Recht für alle. Dann folgt die Einschränkung. § 66. „Doch soll zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze kein Bau und keine Veränderungen vorgenommen werden.“ Auf diesem Paragraphen beruhen nun alle Einschränkungen, die für das Bauen auf dem Wege der Polizeiverordnung und der diese begleitenden Rechtsprechung sich allmählich herausgebildet haben. Es sind also die beiden Begriffe zu unterscheiden, Schaden und Unsicherheit des gemeinen Wesens sowie Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze. Was unter dem ersteren zu verstehen ist, kennzeichnet vielleicht am besten der die Aufgaben der Polizei im allgemeinen festsetzende § 10 des Allgemeinen Landrechts: „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“ Im übrigen sagt der Kommentator in alle Zweifel ausschließender Weise: Wenn eine Bauordnung erlassen ist, sind für die Frage, ob ein Bau zum Schaden oder Unsicherheit des gemeinen Wesens gereicht, zunächst deren Vorschriften maßgebend. Auf diesen Grundlagen ist es nun, unterstützt durch die Rechtsprechung, merkwürdigerweise möglich gewesen, sowohl Bauordnungen zu erlassen, die Sechszehntelbebauung und fünf

Geschosse gestatten, als auch solche, die die Baufreiheit bis zur landhausmäßigen Bebauung mit nur Dreizehntel und nur zwei Hauptgeschossen beschränken. Dies hebt doch die Gleichheit vor dem Gesetz eigentlich auf und hat eine solche Konsequenz dem Gesetzgeber ursprünglich natürlich fern gelegen. Es ist nur eine aus der Entwicklung ganz neuartiger Verhältnisse zum großen Segen entstandene Weiterinterpretation, die ihre Begründung nur in unserer sozialen Auffassung findet und hoffentlich ihren Abschluß noch nicht erreicht hat. Einen Markstein bildete hier die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, welches die Rechtsgültigkeit der Bauordnung für die Vororte von Berlin von 1892 hinsichtlich der Vorschriften für die landhausmäßige Bebauung aussprach. Hier ist es also durch die Unterstützung der Rechtsprechung in durchaus befriedigender Weise möglich gewesen, auf den Grundlagen des Allgemeinen Landrechts den modernen Verhältnissen entsprechende Bestimmungen zu treffen. Hieraus erklärt sich auch, daß der Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über das Wohnungswesen für Preußen bisher noch immer hat aufgeschoben werden können. Ganz anders ist es mit der Parallelentwicklung auf ästhetischem Gebiete gegangen, obgleich für diese doch der Ausdruck Verunstaltung der Städte und Plätze viel bestimmter gefaßt zu sein scheint, als Schaden und Unsicherheit des gemeinen Wesens. Hier ist die Rechtsprechung ständig von einer ausgesprochenen Abneigung dagegen ausgegangen, der Baupolizei ästhetische Machtmittel an die Hand zu geben. Zu Hilfe kam ihr dabei der § 71 des Allgemeinen Landrechts, in dem es heißt: „In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum sei oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden.“ Interpretiert wurde nun merkwürdigerweise, daß, wenn hier ausdrücklich nur von einer groben Verunstaltung die Rede sei, auch im § 66 nichts anderes gemeint sein könne, wenn dort auch nur einfach Verunstaltung stehe. Und so wurde denn wiederholt entschieden, daß die Polizei nur einzugreifen befugt sei, wenn die Herbeiführung eines positiv häßlichen, jedes offene Auge verletzenden Zustandes abzuwenden sei. Die Beeinträchtigung der Schönheit eines Stadtteils oder die Verminderung einer vorhandenen Formenschönheit seien noch keine grobe Verunstaltung usw. Hiernach mußte schon etwas wirklich Schlimmes und zum Himmel Schreiendes vorliegen, wenn die Polizei mit Erfolg eingreifen wollte. So sind denn auch ihre verschiedentlichen Versuche, sich des § 66 zu bedienen, lange Zeit fast immer vergeblich gewesen. Einen Erfolg hatte sie in wirklich erfreulicher Weise zum ersten Male im Jahre 1904 zu verzeichnen, als eins der unmittelbar an das Brandenburger Tor anschließenden Häuser zu einer fünfgeschossigen, 22 m hohen Mietskasernen umgebaut werden sollte. Hier erklärte das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich eine Polizeiverordnung, die, um dies zu verhindern, für die an das Tor anschließenden Gebäude nur eine Höhe von 16,5 m zuließ, für gültig, weil es sich um die Abwendung einer ausgesprochen groben Verunstaltung handele. Wie wenig sich die Polizeibehörde der Unterstützung ihrer ästhetischen Ansicht durch das Gericht sicher fühlte, geht wohl am besten daraus hervor, daß sie für die fragliche Verordnung außer der befürchteten groben Verunstaltung auch noch gesundheitspolizeiliche Gründe ins Feld führte. Es sollte nämlich durch das Niedrighalten der Gebäude neben dem Tor die Zufuhr frischer Luft aus dem Tiergarten nach den Linden sichergestellt werden! Und dies, nachdem dieselbe Polizeibehörde im Laufe der Jahre in Berlin auf ein ununterbrochenes Gebiet von so vielen Quadratkilometern geschlossene Sechszehntelbebauung mit 5 Geschossen zugelassen hatte. Man sieht also, wie fruchtbar sich die Verfechtung hygienischer Interessen mit der Zeit erwiesen hatte, indem man mit ihrer Betonung glaubte, der Verfolgung ästhetischer Rücksichten zu Hilfe kommen zu können. So hatte sich denn durch die Richtung, die die Rechtsprechung auf ästhetischem Gebiet genommen, die Notwendigkeit ergeben, hier neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Den eigentlichen Anstoß und die Möglichkeit zu einem Erfolge gab aber wohl in erster Linie das große Interesse, das sich in allen Kreisen in letzter Zeit für die Fragen der Denkmalpflege herausgebildet hatte. Ein allgemeines Denkmalschutzgesetz für Preußen ist bekanntlich trotz des oft geäußerten Wunsches wegen der damit verknüpften Schwierigkeiten seitens der Staatsbehörde noch immer

nicht zur Vorlage gebracht worden. Die Hauptmöglichkeit zum Schutze unserer alten Baudenkmäler selbst besteht nach wie vor darin, daß sie zum großen Teil im Besitze öffentlicher Korporationen sind, auf die der Staat bestimmte gesetzliche Einflüsse hat, welche auch der Denkmalpflege dienstbar gemacht werden können. Dies ist denn auch in durchaus erfolgreicher Weise geschehen, hat aber natürlich nicht zu verhindern vermocht, daß durch die rege private Bautätigkeit der letzten Jahre unsere alten Städtebilder ihres einheitlichen Charakters immer mehr entkleidet wurden und die Baudenkmäler, deren Erhaltung gesichert war, durch die neue Umgebung in ihrer Wirkung starke Beeinträchtigungen erlitten. Hiergegen eine Handhabe zu erhalten, war wohl das Hauptmotiv zur Einbringung des Gesetzentwurfs gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden in seiner ersten Fassung. Denn diese enthielt noch nicht die für unsere Frage des Einflusses auf die private Bautätigkeit in Stadt und Land so überaus wichtige Bestimmung, die die Grundlage zu ästhetischen Vorschriften auch für ganz moderne Stadtanlagen, die mit der eigentlichen Denkmalpflege nichts zu tun haben, bildet.

In seiner endgültig angenommenen Fassung enthält das Gesetz nun vier ganz wesentliche Bestimmungen, die die gewählte Paragrapheneinteilung desselben eigentlich nicht klar genug voneinander abgehoben hat.

1. Die Baupolizeibehörde hat jetzt ganz allgemein die Pflicht einzuschreiten gegen Bauten oder bauliche Veränderungen, die Straßen und Plätze einer Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstalten könnten.

Nachdem durch das Abgeordnetenhaus, das hier entgegen der Fassung des Gesetzentwurfs, die allgemeine Verunstaltung setzen wollte, der Zusatz gröblich hineingebracht worden ist, bedeutet diese Bestimmung zunächst eigentlich keine Erweiterung der §§ 66 und 71 des A. L. R. in der Auslegung, die sie durch die Rechtsprechung erfahren haben. Er überträgt nur diesen Rechtszustand auf diejenigen preußischen Landesteile, die nicht zum Geltungsbereich des A. L. R. gehören und daher einen solchen Schutz bisher teilweise nicht hatten. Neu hinzugekommen ist nur der allerdings höchst wichtige Begriff des Ortsbildes. Bemerkenswert ist aber, daß anstelle des Ausdrucks grob des A. L. R. gröblich gesetzt ist, also das Diminutivum. Oberbürgermeister Struckmann hat im Herrenhaus bei der Schlußverhandlung über das Gesetz sofort darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Unterschied sehr wohl die Grundlage dafür abgeben könnte bei der Handhabung dieses Paragraphen doch nicht unwesentlich über die bisherige Anschauung der Rechtsprechung hinauszugehen. Dies könnte von wesentlicher Bedeutung werden, wenn es einmal eintreten sollte, was gar nicht so ganz ausgeschlossen sein dürfte, daß es nicht gelänge, die für die beiden nächsten Bestimmungen des Gesetzes erforderlichen Rechtsunterlagen der Ortsstatute zustande zu bringen. Durch Erlaß solcher kann nämlich vorgeschrieben werden:

2. Daß die Genehmigung zu versagen ist von Bauten oder baulichen Aenderungen in Straßen und auf Plätzen von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde. Das Gleiche gilt von Aenderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und von Bauten wie baulichen Aenderungen in ihrer Umgebung, wenn die Eigenart des ersteren oder der Eindruck, den sie hervorrufen, dadurch beeinträchtigt werden würde.

Diese Bestimmung schafft ohne Zweifel die Möglichkeit eines Schutzes unserer alten Städtebilder in ziemlich ausgehntem Maße, es ist nur etwas sehr eigentümliches dabei. Veränderungen an alten Bauwerken können durch Ortsstatut versagt werden, nicht aber wie das in den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben ist, gänzlich Niederlegen derselben. Ein solches Verbot könnte erst durch ein allgemeines Denkmalschutzgesetz herbeigeführt werden, dessen Erlaß hiernach noch immer recht, recht bald erwünscht wäre. Die dritte wichtige Bestimmung des Gesetzes besagt dann:

3. Durch Ortsstatut können für die Bebauung bestimmter Flächen, wie Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen, besondere, über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

Hiermit ist also der Baupolizei eine Funktion gegeben, die ihr bisher ziemlich gänzlich und nach der Rechtsprechung auch grundsätzlich gefehlt hatte, nämlich die Aufgabe ästhetischer

Einwirkungen. Die Gründe, die so oft gegen eine solche Tätigkeit der Baupolizei vorgebracht werden, brauche ich hier wohl nicht des näheren anzuführen; sie gipfeln darin, daß hierdurch die freie künstlerische Tätigkeit als Trägerin aller fortschreitenden Entwicklung beschränkt werden könnte. Aber davon ist und soll doch hierbei nicht die Rede sein, es gilt doch nur bei der heute vorliegenden ungesunden Entwicklung eine Handhabe, zum Einschreiten zu schaffen, auf die die Verwaltungsbehörden, glaube ich, nur zu gerne verzichten werden, wenn erst auf den einschlägigen Gebieten wieder sinngemäße Verhältnisse eingetreten sind.

4. Die vierte wichtige Schutzmaßregel des Gesetzes tritt dann für die Landschaft ein. Hier ist der Regierungspräsident befugt mit Zustimmung des Bezirksausschusses für landschaftlich hervorragende Teile des Regierungsbezirks vorzuschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

Diese Bestimmung bildet die unbedingt erforderliche Ergänzung zu den Schutzmaßregeln, die für die Ortschaften erlassen sind, dürfte aber durch die starken vorgesehenen Beschränkungen leider nicht immer zum gewünschten Ziele führen. Außerdem sieht das Gesetz noch Maßregeln gegen das Reklameunwesen in den Ortschaften vor, wie sie für die Landschaft schon durch das Gesetz vom 2. Juni 1902 geschaffen sind.

Meine Herren, durch dieses Gesetz sind nun für Preußen, auf dessen Verhältnisse ich mich hier beschränken muß, auf ästhetischem Gebiete in der Hauptsache ausreichende Grundlagen für eine erfolgreiche Tätigkeit gegen die bauliche Verunstaltung in Stadt und Land gegeben; vorausgesetzt, daß diejenigen Faktoren, in deren Hand die Machtbefugnisse gelegt sind, sich ihrer in fruchtbarer Weise bedienen und vorausgesetzt, daß ihnen die auf Grund des neuen Gesetzes notwendig werdende Rechtsprechung entsprechend zur Hilfe kommt. Hier eröffnet sich nun den Einzelvereinen unseres Verbandes ein überaus dankbares Gebiet zur Mitarbeit. Aber meine Herren, wenn man etwas erreichen will — und hier bin ich mir bewußt ein sehr schwieriges Gebiet zu betreten — muß man auch mit sich selbst einig sein. Fragen wir uns nun einmal offen, sind die Gegensätze und Wirkungen des letzten Teils des verflossenen Jahrhunderts schon soweit ausgeglichen, daß wir uns einer im wesentlichen einheitlichen ästhetischen Anschauung erfreuen. Ferner, ist unsere heutige Hochschulerausbildung eine solche, daß sie den jungen Nachwuchs für den idealen Kampf zur Wiedergewinnung ästhetischer Gesamtgestaltung aller Werke menschlicher Schaffenskraft, wie wir sie in den Zeiten bis zum Abbruch traditioneller Entwicklung heute so sehr bewundern, mit den Waffen eines sicheren Könnens ausstattet. Ich möchte nicht gern mißverstanden sein, ich meine nicht etwa eine bestimmte formale Richtung, mag sich jeder einer Formenwelt früherer Zeiten anschließen, welcher er wolle, oder auch den Stolz besitzen, eine neue entdeckt zu haben, wenn er sich nur bewußt bleibt, daß sich alles rein formale Schaffen stets den viel höheren Begriffen der Massen- und Raumgestaltung bescheiden unterzuordnen hat und nur dadurch erst zur Erhöhung des Ausdrucks dieser beizutragen imstande ist. Das ist ja der schlimmste Vorwurf, den wir dem verflossenen Jahrhundert machen müssen, daß es uns um die, vom frühesten Mittelalter bis zum äußersten Ausleben der Barockentwicklung stets festgehaltenen Begriffe der sachlichen Anlage und des gesunden Aufbaues unserer Gebäude gebracht hat. Je mehr wir uns mit den alten Werken beschäftigen, desto mehr sind wir überrascht über die Einfachheit ihres Gestaltungsprinzips, dem sich auch die verwickeltesten Aufgaben fügen müssen. Die Grundrißformen gehen über das Quadrat und Rechteck im allgemeinen nicht hinaus, dem sich bei großen Aufgaben entsprechende Flügelbauten anreihen. Und dem entspricht dann der Aufbau, die stets im wesentlichen geschlossenen, gehaltenen Wände tragen das große ruhige Dach, dessen Aufbauten sich immer der einheitlichen Gesamterscheinung des Gebäudes unterordnen. Die Symmetrie wird nur aufgegeben, wenn eine bestimmte Notwendigkeit vorliegt. Nie dürfen zuliebe von malerischen Wirkungen oder dergleichen einzelne Bauglieder ein Sonderdasein führen; man ist vielmehr geneigt, alles einer streng gewollten künstlerischen Einheit unterzuordnen. So stehen denn die alten Sachen da mit einer sozusagen ge-

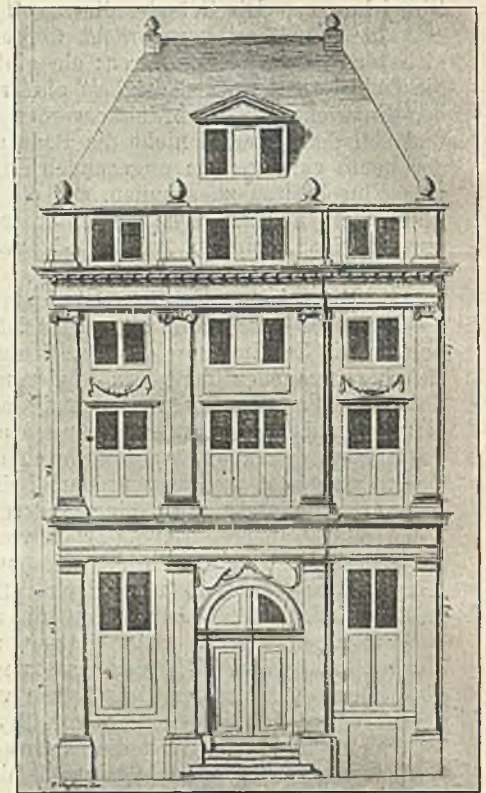
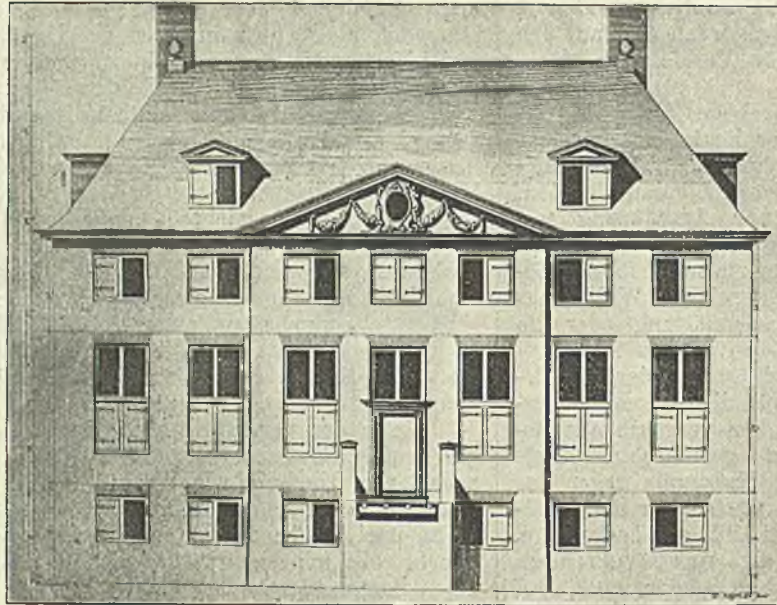
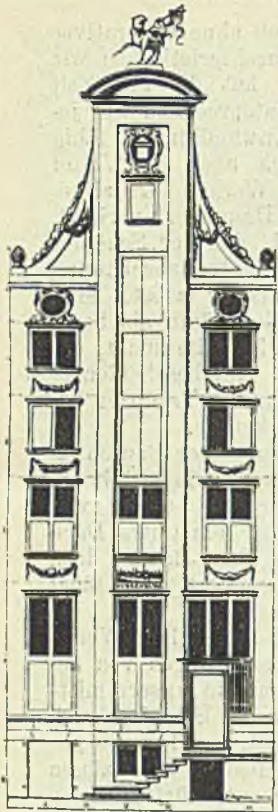
wachsenen Selbstverständlichkeit, oft gänzlich ohne dekoratives Beiwerk, aber stets sicher ihrer ebenso charakteristischen wie künstlerischen Wirkung. In diesem Sinne hat die alte Zeit typische Gestaltungen geschaffen, die ja entsprechend der jeweiligen Sonderaufgabe aller möglichen Anwendungen fähig sind, über die hinaus es ihrem Wesen nach aber ein Weiter einmal nicht geben kann. Was den alten Werken ihre allgemeine Gültigkeit oder anders gesagt ihren Dauerwert verleiht, ist wohl nicht im mindesten der Umstand, daß der Schöpfer meist hinter dem Werk zurücktritt und die Gesamtzeitanschauung mindestens ebensoviel Anteil daran hat, als er selbst. Man war damals nicht so reich an Künstlerindividualitäten als heutzutage, von denen jeder nach seiner eigenen Sprache sucht, dafür waren Handwerk und Kunst noch eins, der bescheidenste Meister des kleinsten Städtchens war so in der Tradition erzogen, daß er oben nichts Dummes machen konnte.

— Der Vortragende führte hier eine Anzahl alter Bauten im Lichtbilde vor und warf dabei die Frage auf, wie viel heute wohl imstande seien, diese ewig einfachste und doch ewig schwerste Aufgabe, auf einen guten Baukörper ein gutes Dach zu setzen, so zu lösen, wie es bei diesen alten Bauten doch stets mit Selbstverständlichkeit der Fall gewesen und fährt dann fort: —

Unter den vorgeführten Beispielen sind absichtlich Werke der großen Baukunst vermieden, es sind alles Anlagen von bescheidenem Umfang, wie wir sie überall zumal in unsern mittleren und kleineren Städten noch heute finden. Sie sind auch nicht etwa als besonders gute herausgesucht, sondern so gegeben, wie ich sie zufällig auf architektonischen Streifzügen eines Sommers gefunden habe. Wer sie gebaut, dürfte in den wenigsten Fällen bekannt sein; sie stellen so ungefähr die Durchschnittsleistung unseres Bauhandwerks im 18. Jahrhundert dar. Drei wesentliche Punkte sind ihnen, wie schon gesagt, allen gemein: klare Anlage, vorzügliches Verhältnis zwischen vertikalem Baukörper und abschließendem Dach und Unterordnung alles dekorativen Beiwerks, das oft überhaupt nicht vorhanden ist, unter die beiden ersten Forderungen. Sollte es denn nun nicht möglich sein, diese drei bis in das 19. Jahrhundert selbstverständlichen Attribute jedes Hauses auch heute wieder als die Grundlagen allen Bauschaffens festzulegen, und warum ist dies, ich brauche Ihnen das ja wohl nicht erst durch sogenannte Gegenbeispiele nachzuweisen, bisher in so geringem Maße der Fall. Da unsere Bauunternehmer und ihre Hilfskräfte, in deren Hand die Hauptmasse der privaten Bautätigkeit liegt, auf den Baugewerkschulen vorgebildet werden, hat man eine Zeit lang diesen die Hauptschuld zuschieben wollen. Man vergaß dabei wohl etwas, daß die hier wirkenden Lehrer zum überwiegenden Teil eine Ausbildung an unseren Hochschulen genossen hatten. Und wenn wir nun bei dieser Gelegenheit in unsere eigenen Erinnerungen zurückgreifen, an die Lehrzeit, die wir dort verbrachten, so ist (besonders für die zwei ersten Studienjahre) ein ganz merkwürdiger Umstand zu erwähnen. Man wurde zwar mit den verschiedensten Einzelheiten in vorzüglicher, zum Teil überaus ausgedehnter Weise bekannt gemacht, ohne daß aber zwischen diesen Teilen ein innerlicher Zusammenhang gewesen wäre. Der Begriff für das eigentliche Wesen eines Hauses, wie es in den vorgeführten Beispielen stets so überaus klar hervortritt, blieb einem so fremd, daß man glaubte, wenn man nun möglichst viel von dem schönen gelernten auf einen Gegenstand zusammenhäufte, so müsse dann auch ein besonders schönes Haus entstehen. Als ich mich zum Baumeisterexamen vorbereitete, erklärte mir einmal ein Kollege, es wäre doch streng zu unterscheiden zwischen Hochbau und Architektur; und auf Befragen, worin denn nun der Unterschied bestehe, setzte er mir auseinander: Hochbau, das seien die Mauern, die Decken, die Treppen, das Dach usw. und Architektur, ja Architektur, sei eben das, was vorne dran komme, die Gesimse, Ornamente, Säulenordnungen und dergleichen schöne Sachen. Diese Anschauung darf nicht so sehr überraschen, findet sie doch schon rein äußerlich ihre Erklärung in der Art der Arbeitsteilung, wie sie an unsern Hochschulen durchgeführt ist. Bei dem einen Professor lernt der junge Baubeflissene die konstruktiven Elemente, bei einem anderen die Grundlagen klassischer Kunst, bei einem dritten Entwerfen in der oder jener Stilperiode, bei einem vierten die Durcharbeitung eines einzelnen Ornaments, bei einem fünften wieder die farbliche Behandlung eines solchen usw. Und dies doch häufig bei Lehrern, die in ihren Grund-

anschauungen nicht unwesentlich von einander abweichen. Es wird doch bei einem Durchschnittsmenschen schwer zu erreichen sein, daß er dieses Viele selbst in sich zu einer Einheit zusammenschweiße. Begrüßte man in einem späteren Stadium des Studiums es doch als eine Erlösung, sich einem Lehrer anschließen zu können,

Abb. 122-124



der die Baukunst nach Konstruktion und Formenwelt als eine Einheit lehrte. Ich stelle mir nun vor, der Anfang des Architekturunterrichts müsse mit der Lehre vom Hause gemacht werden, wie es sich in folgerichtiger Weise stets aus Anlage und Aufbau auf der Grundlage gesunder Konstruktion und zeitlicher formaler Abwandlungen entwickelt hat. Und indem der Schüler dabei sofort mit dem konkreten Beispiel bekannt gemacht würde, dürfte er alles Detailwissen konstruktiver und formaler Art nur in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem in sich aufnehmen. Als Ergänzung müßte dem Unterricht stets eine ausgiebige Anschauungsbildung durch gewissenhafte Aufnahmen alter Bauwerke mit allen Details, zunächst natürlich einfachster Art, parallel gehen, so daß der Schüler für alles Einzelmaterial seiner Lehrprojekte am alten Bauwerk selbst seinen sicheren Anhalt finden könnte. Und die Bilder haben es uns ja oben gezeigt, wie weit man dabei den jungen Baubeflissenen schon bringen könnte, ehe es nötig wäre, ihn mit dem schweren Geschütz höherer Formenbildungen, Säulenordnungen usw. bekannt zu machen. Wie von den hinterlassenen ausgeführten Bauten des 18. Jahrhunderts, so können wir in diesem Sinne auch von seinen Lehrbüchern lernen.

Eins der bemerkenswertesten davon ist des Johann Friedrich Penther ausführliche Anleitung zur bürgerlichen Baukunst. Sehr interessant im Sinne des oben Gesagten erscheint mir seine Einteilung. Der erste Band ist allgemeiner Natur, er bildet ein Lexikon als Nachschlagewerk für alle Kunstwörter der bürgerlichen Baukunst; der zweite

Teil soll dann lehren, wie man zu einem Wohnhause, woran keine Säulenordnungen befindlich, die Risse ausfinden, zeichnen, wohl ausarbeiten und den Bau darnach vornehmen und ausführen soll. Der dritte Teil soll weisen, was Säulenordnungen sind, wie man dieselben aus dem Grunde zeichnen, und endlich wie man sie gehörig anbringen solle. „Daß aber die Materie des dritten Teils nicht der Materie des zweiten Teils vorziehe, und mit den Säulenordnungen den Anfang mache, solches ist ganz vorbedächtig also eingerichtet, weil die Materie des zweiten Teils notwendiger als die Materie des dritten Teils, maßen die allermeiste Bauerei in Gebäuden ohne Säulenordnung besteht, und werden gar viele Menschen sein, so mit Bauen umgehen müssen, die wohl in ihrem ganzen Leben sich mit den Säulenordnungen nichts zu schaffen machen dürfen.“

Ich glaube dieses Programm aus dem Jahre 1744 dürfte auch noch heute beherzigenswert sein.

Ich möchte nun, um das über die Entwicklung der Architektur im 18. und 19. Jahrhundert Gesagte zu belegen und die Bilder der vorgeführten alten Bauten zu ergänzen, eine Anzahl Blätter aus Lehrbüchern der Baukunst vom 17. Jahrhundert bis ins 20. Jahrhundert hinein vorführen. Es ist dies ein überaus interessantes Kapitel und so recht geeignet zu zeigen, wie an die Stelle des früheren sicheren Könnens eine so ausgesprochene Anschauungslosigkeit getreten ist. Wir beginnen mit 1700. Es ist teils holländische, teils unter ihrem Einfluß stehende Kunst, die sich uns hier zunächst darstellt. Holland hatte damals auf geistigem Gebiet ja eine führende Rolle und wissen wir im märkischen Kunstgebiet am besten, wie oft dort Anlehnung gesucht wurde. Aber dasselbe, was uns die alten Bauten lehren, spricht aus diesen Blättern mit der gleichen Lebendigkeit. Abb. 122 zeigt zunächst noch die alte Form des Giebelhauses, in seinem Vertikalismus von vorzüglichem Charakter. Abb. 123 ein Haus ohne jeden Schmuck, aber von vortrefflicher Gestaltung. Abb. 124 eine Fassade unter palladianischem Einfluß, aber in ihrem Aufbau ganz deutsch, Abb. 125 die Ideallösung für ein Rathaus von überraschender Monumentalität. (Fortsetzung folgt)

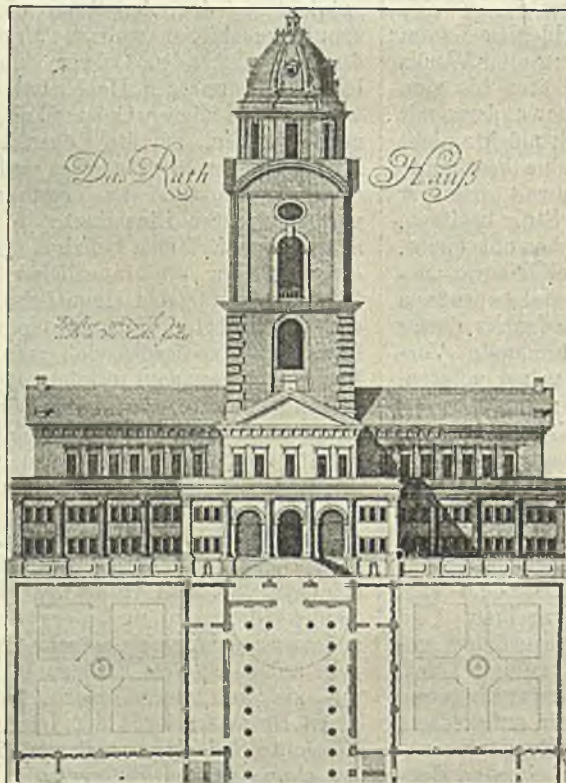


Abb. 125